

BVGer D-1589/2019 vom 14. Mai 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-05-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1589_2019

FR: TAF D-1589/2019 du 14 mai 2019

IT: TAF D-1589/2019 del 14 maggio 2019

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision (AS 2016 3101) des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.2

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten

E. 1.4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Vorliegend handelt es sich um eine solche, weshalb der

Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4

In der Beschwerde wird in einem ersten Teil gerügt, dass das SEM die Beschwerdeführerin zu Unrecht als volljährig erachtet und ihr deshalb ebenfalls zu Unrecht keine Vertrauensperson beigeordnet habe.

E. 4.1

Asylsuchende sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken; insbesondere müssen sie ihre Identität offenlegen und Reisepapiere sowie Identitätsausweise abgeben (Art. 8 Abs. 1 Bst. a und b AsylG). Die asylsuchende Person trägt grundsätzlich die Beweislast für die von ihr behauptete Minderjährigkeit (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 30 E. 5.2). Im Rahmen einer Gesamtwürdigung ist eine Abwägung aller Anhaltspunkte, die für oder gegen die Richtigkeit der betreffenden Altersangabe sprechen, vorzunehmen (vgl. BVGE 2009/54 E. 4.1). Bei Fehlen rechtsgenügender Identitätsausweise kann im Rahmen der Feststellung des Sachverhalts mit Unterstützung wissenschaftlicher Methoden - beispielsweise Knochenaltersanalysen (Art. 17 Abs. 3bis AsylG) - abgeklärt werden, ob die Altersangabe der asylsuchenden Person dem tatsächlichen Alter entspricht (Art. 7 Abs. 1 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsylV1, SR 142.311]). Die asylsuchende Person hat bei der entsprechenden Sachverhaltsfeststellung mitzuwirken.

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin gab auf dem "Personalienblatt Empfangs- und Verfahrenszentrum" am 30. Oktober 2016 als Geburtsdatum den (...) an (vgl. act. A1). Wegen Zweifeln an der Minderjährigkeit der Beschwerdeführerin gab das SEM am 8. November 2016 eine Knochenaltersanalyse in Auftrag. Die radiologische Untersuchung ergab gemäss Befund vom 21. November 2016 ein Knochenalter von 18 Jahren. Im Rahmen der BzP vom 28. November 2016 machte die Beschwerdeführerin sodann geltend, am (...) geboren, mithin (...) Jahre als zu sein. Zur Erklärung des vom Personalienblatt abweichenden Datums gab sie an, sie habe beim Ausfüllen einen Fehler gemacht. Im damaligen Zeitpunkt betrug die Abweichung zwischen dem von der Beschwerdeführerin angegebenen Alter und dem Alter gemäss Knochenalteranalyse (...) Jahre, die Abweichung zwischen dem ursprünglich angegebenen Alter und dem Alter gemäss Knochenanalyse (...) Jahre. Eine Standardabweichung zwischen dem Knochenalter und dem tatsächlichen Alter von zweieinhalb bis drei Jahren gilt noch als innerhalb des Normalbereichs liegend. In denjenigen Fällen, in denen das vom Betreffenden behauptete Alter im Vergleich zum festgestellten Knochenalter innerhalb dieser Standardabweichung liegt, lässt eine Knochenaltersanalyse nicht den Rückschluss zu, die Angaben beruhten auf Täuschung (vgl. EMARK 2000 Nr. 19; 2001 Nr. 23; 2004 Nr. 30). Angesichts der vorliegenden Abweichungen von (...) respektive (...) Jahren stellt die durchgeführte Handknochenanalyse mithin hier kein aussagekräftiges Indiz für die Volljährigkeit der Beschwerdeführerin dar. Ohnehin kommt angesichts des geringen Beweiswerts einer solchen Handknochenanalyse bei der vorfrageweisen Prüfung des Alters einer ihre Minderjährigkeit behauptenden asylsuchenden Person der Würdigung ihrer eigenen Angaben zum Alter selbst und zur allfällig unterbliebenen Abgabe von Identitätspapieren in aller Regel entscheidende Bedeutung zu. Das SEM liess in der angefochtenen Verfügung und damit in seinen Überlegungen unerwähnt, dass die vorliegende Knochenaltersanalyse angesichts ihrer sehr

beschränkten Aussagekraft (siehe oben) keinen Nachweis der Täuschung über das Alter zu erbringen vermag, sondern berücksichtigte das Ergebnis der Knochenaltersanalyse ohne jede Einschränkung.

E. 4.3

Im Rahmen der notwendigen Gesamtbeurteilung ist weiter zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin durchgängig an ihrer Altersangabe festgehalten und keine widersprüchlichen Angaben zum Schulbesuch und ihren Familienangehörigen gemacht hat. Entgegen der Behauptung des SEM in der angefochtenen Verfügung hat die Beschwerdeführerin während des Verfahrens nämlich nicht unterschiedliche Angaben zum Geburtsdatum gemacht, sondern vielmehr (mit Ausnahme der Angabe des Geburtsdatums im Personalienblatt ihr Geburtsdatum bei sämtlichen Befragungen übereinstimmend angegeben mit (...)) (vgl. act. A10, S. 1, 3, 9; vgl. act. A12; vgl. act. A25, S. 14). Sie weigerte sich auch, das Protokoll der BzP zu unterschreiben wegen der dort aufgeführten abweichenden Alterseinschätzung des SEM (vgl. act. A10, S. 9, 10; vgl. act. A12) und erklärte sich mit der abweichenden Altersfestsetzung ausdrücklich nicht einverstanden (vgl. act. A12). Angesichts der Ausführungen in der angefochtenen Verfügung bezog das SEM aber weder das Festhalten an ihrer Altersangabe anlässlich der BzP in seine Gesamtbeurteilung mit ein, noch den Umstand, dass die Beschwerdeführerin in der Bundesanhörung von sich aus darauf aufmerksam machte, dass sie am (...) geboren sei, nicht am 1. Januar 1998, wie es das SEM es fälschlicherweise festgesetzt habe (vgl. act. A25, S. 14).

E. 4.4

Im Weiteren ist zu beachten, dass die Hilfswerkvertreterin anlässlich der Anhörung schriftlich festhielt, sie sei erstaunt, dass die Beschwerdeführerin, die auf sie eher minderjährig gewirkt habe, ohne Beisein einer Vertrauensperson angehört worden sei (vgl. act. A25, Unterschriftenblatt der Hilfswerkvertretung). Das SEM hat sich in seiner neuen Verfügung vom 5. März 2019 nicht zu diesen Anmerkungen der Hilfswerkvertretung geäußert. Auch wenn dem optischen Eindruck im Hinblick auf eine Altersschätzung kein ausschlaggebendes Gewicht beigemessen werden kann, ist die entsprechende Anmerkung dennoch in die Gesamtbeurteilung einzubeziehen.

E. 4.5

Unerwähnt blieb sodann von der Vorinstanz, dass die italienischen Behörden ihre Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens der Beschwerdeführerin im Rahmen des Dublin-Verfahrens verweigerten unter Hinweis auf die fortbestehenden Zweifel am Alter der Beschwerdeführerin, die nach Abschluss der ärztlichen Untersuchungen als minderjährig zu erachten sei. Auch habe sie sich, bevor sie in Italien untergetaucht sei, als unbegleitete Minderjährige bezeichnet. Soweit für das Bundesverwaltungsgericht ersichtlich, hat das SEM bei den italienischen Behörden nicht nachgefragt, welche konkrete Altersangabe die am 5. Oktober 2016 in Italien eingereiste Beschwerdeführerin in Italien gemacht hatte. Auch diesbezüglich sind der Beschwerdeführerin keine abweichenden Angaben vorzuwerfen.

E. 4.6

Zwar ist dem SEM zuzustimmen, dass es sich bei der eingereichten Original-Taufurkunde nicht um ein rechtsgenügendes Identitätsdokument zum Identitätsnachweis handelt. Allerdings ist abgesehen davon, dass der Taufschein nicht als taugliche Urkunde für den

Nachweis der Identität und somit für das tatsächliche Alter der Beschwerdeführerin gelten kann, auch festzuhalten, dass die Taufurkunde zumindest das durchgehend angegebene Geburtsdatum (...) bestätigt. Den Akten sind sodann keine Anhaltspunkte für die Annahme zu entnehmen, die Beschwerdeführerin habe über eine Identitätskarte oder einen Pass verfügt.

E. 4.7

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen - weder das Aussageverhalten der Beschwerdeführerin noch ihr Erscheinungsbild, ihre Angaben zum Alter oder die eingereichte Taufurkunde sprechen gegen die geltend gemachte Minderjährigkeit und der Knochenaltersanalyse kann vorliegend kein wesentlicher Beweiswert zugemessen werden - und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Verfügung vom 5. März 2019 keine stichhaltigen Argumente entnommen werden können, die überzeugend gegen die Annahme der Glaubhaftigkeit der Minderjährigkeit der Beschwerdeführerin sprechen, überwiegen im Rahmen der freien Beweiswürdigung (vgl. Art. 40 BZP [SR 273]) aufgrund der heutigen Aktenlage die Anhaltspunkte für die Minderjährigkeit der Beschwerdeführerin. Mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ist mithin davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin am (...) geboren wurde und damit jedenfalls im Zeitpunkt der Anhörung zu den Asylgründen noch minderjährig war. Demnach ist die Beschwerdeführerin zu Unrecht nicht in den Genuss der speziellen Verfahrensgarantien für unbegleitete Minderjährige gekommen. Ihr wurde weder eine Vertrauensperson beigeordnet, noch wurde anlässlich der Anhörung oder bei der Begründung des Wegweisungsvollzugs dem Aspekt der Minderjährigkeit Rechnung getragen.

E. 5.1

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist (vgl. Philipp Weissenberger/Astrid Hirzel, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl. 2016, Art. 61 VwVG, N 16 S. 1264). Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozess-ökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl. BVGE 2015/10 E. 7.1).

E. 5.2

Vorliegend hat das SEM den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör verletzt. Insbesondere hat es den Sachverhalt mittels Anhörung der Beschwerdeführerin erhoben, ohne dabei die Vorschriften zum Schutz von Minderjährigen zu beachten. Die Beschwerde ist demnach antragsgemäss gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung ist somit aufzuheben und die Sache zur erneuten Anhörung der Beschwerdeführerin und zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Angesichts der Beschwerdegutheissung erübrigt es sich, auf die weiteren Beschwerdevorbringen näher einzugehen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen

Prozessführung wird deshalb gegenstandslos. Ebenso ist das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses mit vorliegendem Direktentscheid ohne vorgängige Instruktion gegenstandslos geworden.

E. 6.2

Der vertretenen Beschwerdeführerin ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Im vorliegenden Verfahren wurde in der mit der Beschwerde eingereichten Kostennote vom 3. April 2019 ein zeitlicher Gesamtaufwand der Rechtsvertretung von insgesamt sieben Stunden sowie Auslagen in der Höhe von insgesamt Fr. 20.00 (Porti, Fotokopien und Telefonkosten) geltend gemacht, was angesichts der bereits im ersten Beschwerdeverfahren von derselben Rechtsvertreterin eingereichten Beschwerde nicht vollumfänglich angemessen erscheint. Der zeitliche Aufwand ist auf fünf Stunden zu kürzen. Der aufgeführte Stundenansatz von Fr. 200.- für die Parteientschädigung steht in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen (vgl. Art. 9-13 VGKE). Der Beschwerdeführerin ist daher vom SEM eine Parteientschädigung in Höhe von Fr. 1020.- (ohne Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE) zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.